

Beschluss Nr. 368/2021
Schwyz, 1. Juni 2021 / ju

Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 269 vom 20. April 2021 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur «Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen». Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2021. Die Kommission unterstützt die Vorlage des Regierungsrates und überweist diese ohne Änderungsantrag an den Kantonsrat. Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass die Kosten der neu zu schaffenden Fachstelle für Inkassohilfe bei der Ausgleichskasse Schwyz (AKSZ) vom Kanton getragen werden.

Die Kommissionsminderheit argumentiert, dass grundsätzlich die Pflichten von Kanton und Gemeinden anders verteilt bzw. anders finanziert werden sollen. Je nach sozio-demografischer Struktur würden die Gemeinden ungleiche Belastungen tragen. Die Kantonssteuer habe eine gerechtere und sozialere Struktur.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den genauen Wortlaut des Minderheitsantrags wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

§ 9 Abs. 1

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 eine Inkassohilfeverordnung beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (InkHV, SR 211.214.32). Gemäss InkHV hat das kantonale Recht eine oder mehrere Fachstellen für den Bereich der Inkassohilfe für Unterhaltsberechtigte zu bezeichnen. Mit der vorliegenden Revisionsvorlage sollen die Aufgaben der Inkassohilfe von den Gemeinden an eine Fachstelle übertragen werden, welche bei der AKSZ angegliedert ist. Es ist nicht

der Kanton, der die Fachstelle führt. Die AKSZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Zuständigkeit für den Bereich Inkassohilfe bleibt weiterhin bei den Gemeinden und damit auch die Finanzierung der Fachstelle für die Inkassohilfe. Die Übernahme der Kosten durch den Kanton wird deshalb abgelehnt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Minderheitsantrag zu § 9 Abs. 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen abzulehnen und die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber